

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt
-Marktgebührensatzung-
vom 11.10.1984

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 11.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebühren werden monatlich oder jährlich erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Wochenmarkt benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Baltmannsweiler eine Gebühr von 2,50 DM je angefangenen laufenden Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes je Markttag.
- (2) Für ganzjährig feste Standplätze auf dem Marktgelände betragen die Gebühren je angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes jährlich 80,00 DM.

§ 3

Fälligkeit und Einzug

- (1) Die monatlich erhobenen Gebühren für die Standplätze sind auf den ersten jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu bezahlen.
- (2) Die Jahresgebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.